

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt B; Umspannwerk Etzenricht – Regierungsbezirksgrenze; Leitung B160) nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntmachung der Online-Konsultation

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46

Die Regierung der Oberpfalz führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation vom 16.11. bis 04.12.2020 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen **vom 16.11. bis einschließlich 04.12.2020** im Internet unter <https://reg-opf.cloud.bayern.de/index.php/s/MPnVzQKI7fw0ND4> (Link auch unter www.ropf.de (Service ->Planfeststellungsverfahren ->Energieversorgungsleitungen ->aktuell laufende Verfahren bzw. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html) kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie Zugangsdaten.
3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 04.12.2020** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG; Postadresse: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Fax-Nr. 0941/5680-1314; E-Mail-Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de; eine einfache Email reicht aus).
4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft (Kontaktdaten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (04.12.2020) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Abschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
6. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung der Oberpfalz zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.

7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html sowie auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden und des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab wird außerdem hingewiesen.
9. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Regensburg, den 15.10.2020

Regierung der Oberpfalz

gez.
Zürn
Abteilungsleiterin